

ZH_OBERGERICHT PS150237 vom 23. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150237

FR: ZH_OBERGERICHT PS150237 du 23 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS150237 del 23 febbraio 2016

Erwägungen

E. 10

Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurshindernungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. durch Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurs hindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist selbst dann zulässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (BGE 136 III 294, 139 III 491).

- 3 - III. Die Schuldnerin hat am 11. Dezember 2015 bei der Obergerichtskasse für die Gläubigerin einen Betrag von Fr. 10'159.45 hinterlegt (act. 2 Ziff. 13, act. 12). Damit ist die von der Gläubigerin in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 9'403.15 zuzüglich Zinsen (Fr. 360.05; praxismässig bis zur Konkursöffnung gerechnet) und Betreuungskosten (Fr. 155.30) gedeckt (act. 8 und 13). Weiter hat die Schuldnerin dem Konkursamt Dietikon am 11. Dezember 2015 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– geleistet. Zusammen mit dem vom Konkursgericht nicht benötigten Teil des von der Gläubigerin geleisteten Barvorschusses von Fr. 1'800.– ist dieser Betrag hinreichend, um im Fall einer Gutheissung der Beschwerde die konkursamtlichen Kosten zu decken und der Gläubigerin den ganzen dem Konkursgericht geleisteten Barvorschuss zurückzuerstatten (act. 5/16). Damit ist der Konkurshindernungsgrund nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erfüllt. Zu prüfen bleibt die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin. IV. 1. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen der Schuldner die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigen kann. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Absehbare Veränderungen, die dem Schuldner die Tilgung seiner Schulden erlauben würden, sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie müssen jedoch so konkret dargelegt werden, dass die bloss vorübergehende Natur der gegenwärtigen Zahlungsschwierigkeiten wirklich glaubhaft ist (vgl. KUKO SchKG-Diggelmann, 2. Aufl., Art. 174 N 13).

- 4 - 2. Die Schuldnerin macht geltend, über ein angenehmes Polster an liquiden Mitteln zu verfügen. Wenn alle Stricke reissen sollten und dies nötig wäre, stände ihr ihr vermögender Gesellschafter und Geschäftsführer C._____ unterstützend zur Seite (act. 2 Ziff. 23, 27). Im Folgenden sind die finanziellen Verhältnisse sowohl der Schuldnerin als auch ihres Gesellschafters zu prüfen. 3. Über die Schuldnerin geben die Akten folgenden Aufschluss: 3.1. Sie ist seit November 2009 als GmbH im Handelsregister des Kantons Zürich

eingetragen. Als Unternehmenszweck registriert sind primär die Entwicklung und der Handel mit Produkten im Bereich Swimmingpool und Aquarium. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer ist C._____ (act. 6). Die Schuldnerin betreibt nach ihren Angaben in D._____ in einem gemieteten Lokal mit zwei Vollzeit- und zwei Teilzeitmitarbeitern einen Laden mit Produkten im Bereich der Aquaristik. Daneben betreibt sie einen Internet-Versandhandel, welcher zu Beginn des Jahres 2013 aufgebaut worden sei (act. 2 Ziff. 5, 9 ff.). 3.2. Die Schuldnerin hat für das Jahr 2014 eine Jahresrechnung und per

E. 13

Dezember 2015, selbst wenn sich der Geschäftserfolg etwas steigern lassen

- 14 - sollte, bescheiden ausfallen (vgl. Erw. IV/3.5 vorn). Die Schuldnerin wird nicht in der Lage sein, die offenen Schulden in absehbarer Zeit aus eigener Kraft zu begleichen. 5.2. Die Bereitschaft von C._____, die Schuldnerin finanziell zu unterstützen, ist glaubhaft. Laut Bilanz hat er schon mehr als eine halbe Million Franken in die Schuldnerin eingeschossen. Seine Bereitschaft zu weiterer Unterstützung hat er in seiner in Kopie vorliegenden Erklärung vom 14. Dezember 2015 festgehalten (vorn Erw. IV/3.7). Für die Kalenderwochen 2015/52 und 2016/01 sieht die Schuldnerin in ihrem Liquiditätsplan Einlagen von C._____ in der Höhe von zusammen Fr. 90'000.– vor (act. 5/20). 5.3. Nach den vorstehenden Erwägungen muss davon ausgegangen werden, dass sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten von C._____ Ende 2015 in der Grössenordnung von Fr. 200'000.– bewegen. Die Schuldnerin hat aber glaubhaft dargestellt, dass C._____ Eigentümer zweier Mehrfamilienhäuser ist und eines davon demnächst an seinen Bruder verkaufen wird, was ihm Fr. 265'000.– abzüglich allfälliger Steuern an liquiden Mitteln einbringen wird. Glaubhaft erscheint auch, dass C._____ nach dem Verkauf des Mehrfamilienhauses in Zürich aus dem ihm verbleibenden Mehrfamilienhaus in G._____ ein Jahreseinkommen von Fr. 190'476.– erzielen wird, wovon nach Deckung der Hypothekarzinsen von Fr. 56'922.– rund Fr. 133'500.– verbleiben. Mit den vorhandenen flüssigen Mitteln (vgl. Erw. IV/4.5 vorn), seinem Mietehinkommen und dem zu erwartenden Liquiditätszufluss wird C._____ voraussichtlich ohne Weiteres für seine laufenden Ausgaben (einschliesslich Hypothekarzins EFH [Fr. 22'444.–] und Steuern) aufzukommen vermögen und auch seine Schulden in absehbarer Zeit abbauen können. Mit der Aufhebung des über ihn eröffneten Konkurses, der Gegenstand eines parallelen Verfahrens bildet, kann gerechnet werden. 5.4. Ob es auch der Schuldnerin, die per 13. Dezember 2015 kurzfristig verfügbare Mittel von Fr. 117'577.33 bilanziert hat, mit der Unterstützung ihres Gesellschafters C._____ gelingen wird, nicht nur den laufenden Verpflichtungen nach-

- 15 - zukommen, sondern in absehbarer Zeit die aufgelaufenen Schulden abzutragen, ist ungewiss. Wenn die Schuldnerin kostenbewusst wirtschaftet und ihr Gesellschafter sich persönlich einschränkt, kann es machbar sein. Die Vermeidung einer weiteren Konkursöffnung dürfte mit Hilfe des Gesellschafters möglich sein. Die Glaubhaftigkeit der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG ist deshalb, wenn auch mit Bedenken, zu bejahen. Sollte es erneut zu einer Konkursöffnung kommen, dürfte die Schuldnerin aber nicht davon ausgehen können, dass die Beurteilung gleich ausfiele. Eine erneute Konkursöffnung wäre ein kaum mehr zu widerlegender Hinweis auf anhaltende Zahlungsunfähigkeit. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.